(2) Die Ordnung über die Erhebung der Einfuhrsteuer (§ 1) kann die Nachversteuerung solcher steuerpflichtiger Waren vorsehen, die sich am Tage des Inkrafttretens der Steuerordnung auf der Inselhelgoland im Besit von Händlern, Wirten, Frembenheimen, Konsumvereinen, Kasinos und ähnlichen Bereinigungen besinden.

#### § 3

Die Ordnung über die Erhebung der Einfuhrsteuer bedarf der Genehmigung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichs- ministers der Finanzen.

## § 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verfündung in Kraft.

Berlin, ben 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister ber Finanzen Graf Schwerin von Krofigt

Der Reichs- und Preußische Minister bes Innern Frick

# Geseig zur Anderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschloffen, das hiermit verkündet wird:

#### Artifel 1

Die Rechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 5 (Voraussetzungen, unter denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden muß) treten an die Stelle der bisherigen Nummern 4 bis 6 die folgenden Nummern 4 bis 7; die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8:
  - 114. wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Verufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltlichen Standespflichten bietet;
  - 5. wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung durch seine Zulassung die Velange der Rechtssuchenden gefährdet werden würden;

- 6. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Nechtsanwalts nicht vereindar sind, oder wenn er einer Tätigkeit nachgeht, die der Bürde der Anwaltschaft widerspricht;
- 7. wenn der Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dauernd unfähig ist."
- 2. Dem § 6 (Boraussetzungen, unter denen bie Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt werden kann) wird folgende Borschrift als Nr. 6 angefügt:
  - "6. wenn der Antragsteller beim Eingang seines Julassungsgesuchs das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat."
  - 3. Der § 13 erhält folgende Fassung:

"Bei Gerichten in Großstädten, deren Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Zählung 150 000 übersteigt, kann die Zulassung nicht bezirkseingesessenen Antragstellern versagt werden. Der Reichsminister der Justiz kann diesen Großstadtgerichten andere Gerichte gleichstellen, wenn bei diesen die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte unverhältnismäßig groß ist.

Alls bezirkseingesessen im Sinne des Absatzes 1 sind Antragsteller anzusehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang an einem ganz oder teilweise zum Gerichtsbezirk gehörenden Orte ihren Wohnsitz gehabt haben. Inwieweit hierbei Nachbar- und Bororte als ein Ort zu behandeln sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz. Hat der Antragsteller während seiner beruslichen Ausbildung oder als nichtplanmäßiger Beamter seinen Wohnsitz zeitweilig an einem anderen Ort gehabt, so wird dieser Zeitraum nicht mit angerechnet.

Die weitere Julassung bereits zugelassener Rechtsanwälte gemäß § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 12 wird durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2 nicht berührt."

4. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Wird die Julassung aus einem der im § 5 Nrn. 4 bis 7 bezeichneten Grunde versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Versahren zu entscheiden." 5. Der § 21 a erhält folgende Fassung:

"§ 21a

Die Zulassung ist ferner — vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 — zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter benen die Zulaffung nach § 5 Nrn. 5 bis 7 zu versagen wäre, nachträglich eintreten ober sich nachträglich herausstellt, daß diese Boraussetzungen im Reitpunkt ber Rulassung vorgelegen haben. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, ist im ehrengerichtlichen Verfahren zu Die Rurücknahme ber Rulaffung erfolgt in den Fällen des § 5 Mrn. 5 und 7 nach Rechtskraft der ehrengerichtlichen Entscheidung; im Kalle des § 5 Mr. 6 erfolgt sie erst, wenn der Rechtsanwalt nicht binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung die beanstandete Beschäftigung aufgibt.

Bekleidet ein Rechtsanwalt, ohne daneben die anwaltliche Berufstätigkeit selbst auszuüben, ein Gemeindeamt auf Probe, Widerruf oder Kündigung, so ist eine Zurücknahme der Bulaffung nach § 5 Mr. 6 innerhalb des erften Jahres nach Antritt des Amts nicht zulässia."

6. Hinter dem § 24 wird als § 24a folgende Vorschrift eingefügt:

,,§ 24 a

Frühere Rechtsanwälte durfen die Bezeich. nung "Rechtsanwalt" auch mit einem auf das Erlöschen der Julassung hinweisenden Jusah nicht führen."

7. Dem § 25 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Sat 2 angefügt:

> "Ein nicht mehr im Vorbereitungsbienst stehender Rechtskundiger soll jedoch nicht zum Stellvertreter bestellt werden, wenn ihm die Bulaffung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen wäre ober verfagt werden könnte."

8. Dem § 31 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

"In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Berfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht."

9. Der § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Bahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Befinden sich an einem Orte mehrere Amtsgerichte, so kann das Umt8gericht auch einen Recht8anwalt beiordnen, der bei einem anderen Amtsgericht dieses Ortes zugelassen ist. Sind bei einem Umtsgericht feine Rechtsanwälte zugelaffen oder die zugelassenen Rechtsanwälte an der Vertretung behindert, so kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der bei einem anderen Gericht desselben Ortes und mangels eines solchen bei einem benachbarten Amtsgericht oder dem übergeordneten Landgericht zugelassen ist."

10. Dem § 61 a wird folgende Vorschrift als Abs. 5 angefügt:

> "Die Reichs-Rechtsanwaltskammer kann anordnen, daß die Unwaltskammern außer ben im § 48 Mr. 2 bestimmten Beiträgen Sonderbeiträge zur Unterstützung notleidender Rechtsanwälte, früherer Rechtsanwälte ober beren Hinterbliebener erheben und über die Berwendung dieser Sonderbeiträge, insbesondere ihre Zuweisung an soziale Einrichtungen zugunsten der Anwaltschaft, Bestimmungen treffen. Für die Einziehung der Sonderbeiträge durch die Anwaltskammern gilt § 58b entsprechend."

11. Dem § 86 Abf. 1 wird als Sat 2 folgende Vorschrift angefügt:

> "Beweiserhebungen durch einen ersuchten Richter kann zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auch der Vorsitzende des Ehrengerichts anordnen, wenn das Einholen einer Entscheidung des Ehrengerichts dos Verfahren verzögern würde."

## Artifel 2

Die Borschriften des Gesetzes über die Rulaffung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 188) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### Artifel 3

Dieses Gesetz tritt mit bem Tage nach seiner Verfündung in Rraft. Es darf jedoch auf Grund des § 13 Abs. 1 neuer Fassung die Zulassung nicht verfagt werben, wenn der Zulassungsantrag bereits vor dem 15. Oftober 1934 eingegangen war.

Mit dem Intrafttreten dieses Gesetzes fällt die Borschrift des § 16 im Kapitel I des Sechsten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oftober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 564) weg, Sonderbeiträge, deren Erhebung auf Grund dieser Vorschrift bereits vom Vorstand der Anwaltskammer beschlossen war, können jedoch für das laufende Geschäftsjahr weitererhoben werden.

Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichstanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Gesetzur Anderung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Austande vom 4. Mai 1870.

Bom 20. Dezember 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz besichlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artifel 1

Das Gesetz, betreffend die Cheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes, angehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) wird, wie folgt, geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 2 Sat 1 und Abs. 3 werden die Worte: "dem Bundeskanzler" durch die Worte: "an den Standesbeamten des Standesamts I Berlin" ersetzt.
- 2. Der zweite Sat des § 2 Abs. 2 fällt weg.
- 3. § 13 fällt weg.

### Artifel 2

Die Berwaltung der Personenstandsregister aus den deutschen Schutzgebieten geht vom Auswärtigen Umt auf den Standesbeamten des Standesamts I Berlin über. Dieser ist auch für die Angelegenheiten zuständig, deren Behandlung nach der Ausführungsbestimmung vom 24. April 1918 (Reichsgesehhl. S. 377) zu den §§ 6 und 7 der Berordnung über die Beurfundung von Geburts- und Sterbesällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichsgesehhl. S. 55) durch einen im Reichskolonialamt bestellten besonderen Standesbeamten ersolgen sollte.

Artifel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft. Berlin, den 20. Dezember 1934.

Der Führer und Reichskanzler Ubolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen Freiherr von Neurath

# Berordnung

jur Anderung ber Berordnung über ben Gebrauch von Athhlenoryd zur Schädlingsbefämpfung. Bom 10. Oftober 1934.

Auf Grund der Berordnung über die Schäblingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird hiermit verordnet:

Die Sätze 1 bis 3 des § 3 Abs. 1 Rr. 6 der Verordnung über den Gebrauch von Athylenoxyd zur Schädlingsbefämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 97) erhalten folgende Fassung:

"Nach Beendigung der Durchgasung sind die Räume mindeftens fechs Stunden lang gründlich zu lüften. Nach der Lüftung find fämtliche Turen, Fenster und alle sonstigen Lufteinlässe für eine Stunde zu schließen, in heizbaren Räumen ift die Temperatur auf mindestens 15° C zu bringen und alsdann vom Durchgafungsleiter die Gasrestprobe zu machen. Wird bei sorgfältiger Durchführung der Gasrestprobe auch bei längerer Einwirfungszeit Athhlenoxyd in Mengen von nicht mehr als 0,5 mg/l weder in der freien Luft des Raumes noch in der Luft zwischen Polstern, Betten usw. festgestellt, so dürfen die Räume freigegeben werden; andernfalls muß die Lüftung fortgesetzt und die Gasrestprobe wiederholt werden."

Berlin, den 10. Oftober 1934.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Im Austrag

Im clustrag Morik

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag Dr. **G** ű t t